VERORDNUNG (EWG) Nr. 1208/70 DES RATES

vom 29. Juni 1970

zur Festsetzung der Preise für Getreide für das Wirtschaftsjahr 1970/1971

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2463/69 (2), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (3),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (4),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Festsetzung der Preise für Getreide ist sowohl den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik als auch dem Beitrag Rechnung zu tragen, den die Gemeinschaft zur harmonischen Entwicklung des Welthandels leisten will; die gemeinsame Agrarpolitik zielt insbesondere darauf ab, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, die Versorgung sicherzustellen und die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen zu garantieren.

Ferner sind die Bedeutung des Getreides für die Agrarwirtschaft der Gemeinschaft und der Einfluß der Getreidepreise auf den Preis zahlreicher landwirtschaftlicher Erzeugnisse und damit auf das Einkommen der in der Landwirtschaft tätigen Personen zu berücksichtigen; die Richtpreise für die wichtigsten Getreidearten müssen außerdem in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander festgesetzt werden, das der erforderlichen Ausrichtung der Erzeugung und der Verwendung dieser Getreidearten Rechnung trägt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1970/1971 werden die Richtpreise und die Grundinterventionspreise für Getreide sowie der garantierte Mindestpreis für Hartweizen wie folgt festgesetzt:

	Rechnungseinheiten für 1 000 kg
a) *Richtpreise:*	
Weichweizen	106,25
Roggen	97,50
Gerste	95,44
Mais	95,94
Hartweizen	125,00
b) *Grundinterventionspreise:*	
Weichweizen	98,75
Roggen	91,00
Gerste	88,48
Hartweizen	117,50
c) *garantierter Mindestpreis für Hartweizen:*	145,00

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Juni 1970.

Im Namen des Rates
Der Präsident
Ch. HÉGER

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.
(2) ABl. Nr. L 312 vom 12. 12. 1969, S. 3.
(3) ABl. Nr. C 97 vom 28. 7. 1969, S. 80.
(4) ABl. Nr. C 10 vom 27. 1. 1970, S. 7.